

---

# Sponsoringvertrag (Muster)

Zwischen

dem Verein Schwimm Sport Verein Freiburg e. V.,

(im Folgenden „Verein“ genannt)

Anschrift: Ensisheimer Str. 9, 79110 Freiburg

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand \_\_\_\_\_

Und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

Anschrift: \_\_\_\_\_

wird folgende

## **Vereinbarung**

getroffen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Auf der Grundlage der bisher bekannten sportlichen Erfolge will mit der nachfolgenden Gesamtvereinbarung der Sponsor den Verein nicht nur ideell, sondern auch finanziell unterstützen. Der Verein wird seinerseits in geeigneter Form auf die Zusammenarbeit mit dem Sponsor hinweisen, im Weiteren dem Sponsor ermöglichen, dass er für Marketingzwecke mit Unterstützung des Vereins bestimmte werbliche Maßnahmen auf der Grundlage dieses Vertrags durchführen kann. Entsprechend dem finanziellen Engagement wird hierbei der Sponsor als Hauptsponsor mit dem Verein während der Laufzeit dieser vertraglichen Vereinbarung zusammenarbeiten.

(2) Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Verein, auf die Sponsorleistungen und ergänzende Förderung des Vereins durch den Sponsor bei Wettkampfspielen, aber auch bei etwaigen Turnieren und sonstigen besonderen Veranstaltungen in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies gilt auch für eine Berichterstattung, z. B. in Programmheften, in Vereinszeitschriften und ähnlichen Publikationen.

### **§ 2 Rechteumfang**

(1) Entsprechend der Vereinbarung mit dem Verein ist im Übrigen der Sponsor berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei offiziellen Wettkampfspielen/Freundschaftsspielen/sonstigen Verbandsspielen durch die Anbringung geeigneter werblicher Maßnahmen/Firmenlogo auf seine Produkte/Produktpalette aufmerksam zu machen. Einvernehmen besteht darüber, dass die Art und Weise des werblichen Auftritts mit dem Vereinsvorstand bzw. dem Beauftragten des Vorstands zuvor in entsprechender Weise abgesprochen bzw. festgelegt werden muss. Der Sponsor wird hierbei im Besonderen eine seriöse, mit dem Breitensport und der Vereinszielrichtung des Werbepartners abgestimmte werbliche Maßnahme vornehmen.

Darüber hinaus gestattet der Verein dem Sponsor, die Spieler folgender Mannschaften:

Herren I und II, A- Jugend, B-Jugend, C-Jugend, D-Jugend; bei Wettkampf-, Verbands- und offiziellen Freundschaftsspielen mit der vom Sponsor rechtzeitig gestellten Sportkleidung mit dem entsprechenden Werbeträger/Firmenlogo auszustatten. Umfang, Qualität und Anlieferung der fertig gestellten Sportkleidung wird in der diesem Vertrag beigefügten Anlage festgelegt.

Vereinsintern verpflichtet sich der Verein nach eingeholter Zustimmung beim Verband, die von Seiten des Sponsors zur Verfügung gestellte Sportkleidung bei den vorgegebenen Spielen einzusetzen und die Aktiven zu verpflichten, diese Kleidung zu tragen.

---

Der Sponsor gestattet darüber hinaus, dass nach freier Entscheidung der Spieler Einzelteile der Ausrüstung, z. B. Badehosen, auch außerhalb der Spiele für sportliche Zwecke, z. B. im Training, getragen werden können.

Der Sponsor verzichtet auf eine Rückgabe der überlassenen Kleidungsstücke und sonstigen Sport-Ausrüstungsgegenständen nach Ablauf der Saison/des Spielbetriebs.

(2) Im Einvernehmen mit dem Verein wird der Sponsor bei der Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände in der notwendigen erforderlichen Anzahl nebst Reservestücken darauf achten, dass die anzubringenden Werbehinweise in Art, Umfang, Form und Größe der jeweils verbindlichen Wettspielordnung/den Vorgaben des Verbands voll umfänglich entsprechen.

(3) Der Sponsor ist zudem berechtigt, eine separate Vereinbarung/einen ergänzenden Werbevertrag, bis \_\_\_\_\_ abzuschließen, mit von der Möglichkeit der Bandenwerbung oder der Anbringung sonstiger, ggf. auch fest verbundener sonstiger werblicher Hinweise (Plakate, Banner etc.) separat Gebrauch zu machen.

### **§ 3 Vergütungsregelung**

Für die dauerhafte Unterstützung des Sponsors, die verbindliche Zusage des Tragens von Sportkleidung mit den abgestimmten werblichen Hinweisen des Sponsors (produktspezifisch oder Firmenlogo), zahlt der Sponsor für diese Nutzungsrechte während der Laufzeit des Vertrags, mindestens jedoch für die Dauer der Spiel- bzw. Wettkampfsaison einen Gesamtbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro für die Saison 2006/2007. Soweit der Verein mehrwertsteuerpflichtig ist, wird er eine Rechnung auf den Sponsor ausstellen, dies mit dem Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Betrag ist im Übrigen unabhängig von der Rechnungsstellung fällig zum \_\_\_\_\_ und ist auf das Konto \_\_\_\_\_, Konto-Nr. \_\_\_\_\_, BLZ \_\_\_\_\_ des Vereins zu überweisen.

#### **Alternativ:**

Der Gesamtbetrag für die Leistungen wird wie folgt fällig:

Erste Teilrate in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro am \_\_\_\_\_

Zweite Teilrate in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro spätestens zum \_\_\_\_\_, also rechtzeitig vor der Saisonrückrunde.

Gerät der Sponsor mit der Zahlung in Verzug, ist der Betrag mit 5 % über dem jeweils geltenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die sonstigen rechtlichen Ansprüche des Vereins bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Vertragsdauer/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung ist befristet bis \_\_\_\_\_. Vier Monate zuvor werden beide Vertragspartner über eine mögliche Fortsetzung der Vereinbarung in Verhandlungen eintreten.

Das Recht auf fristlose Kündigung der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht;
- der Sponsor in Bezug auf seine finanzielle Verpflichtung mehr als einen Monat in Verzug gerät oder die weiteren, in diesem Vertrag festzulegenden Teilleistungen in Bezug auf Ausstattung/Ausrüstung, trotz Aufforderung und Fristsetzung nach Ablauf des vereinbarten Übergabetermins nicht nachkommt;
- bei bekannt werdenden Ruf gefährdenden Vorwürfen in der Öffentlichkeit in Bezug auf wirtschaftliche Betätigungen des Sponsors es dem gemeinnützigen Verein im Hinblick auf seine Aufgabenstellung für den Breitensport nicht mehr zugemutet werden kann, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Mitwirkungspflichten bei werblichen Maßnahmen zu erfüllen.

(2) Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen, unbeschadet des Rechts auf mögliche Schadenersatzansprüche.

---

## § 5 Sonstige Bestimmungen

(1) Verein und Sponsor werden über den Inhalt, Umfang und die Kondition dieser Vereinbarung absolutes Stillschweigen bewahren, dies auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit. Die Verpflichtung gilt im Übrigen auch für die jeweils zuständigen Beauftragten/Ansprechpartner der jeweiligen Vertragspartei.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Vereinssitz.

\_\_\_\_\_  
—  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
—  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
—  
Für den Verein  
- Der Vorstand -

\_\_\_\_\_  
—  
- Sponsor -